

Art. 155 Beweisabnahme

- 1 Die Beweisabnahme kann an eines oder mehrere der Gerichtsmitglieder delegiert werden.
 - 2 Aus wichtigen Gründen kann eine Partei die Beweisabnahme durch das urteilende Gericht verlangen.
 - 3 Die Parteien haben das Recht, an der Beweisabnahme teilzunehmen.
-